

## NEWSLETTER 05/2022



SCHULJAHR 2022/2023

WIEN, AM 19. SEPTEMBER 2022

### Online Anträge im Schulprogramm ab 01.08.2022:

---

Mit dem eAMA Portal Schulprogramm ist es ab dem Schuljahr 2022/2023 möglich, Anträge die das Schulprogramm betreffen, online zu erfassen und zu übermitteln.

Des Weiteren können Informationen wie Budgetstand und Stand der Bearbeitung der Anträge jederzeit abgefragt werden.

#### **Hinweis:**

- Sollten Sie eine Genehmigung bzw. Zuteilung in Papierform eingereicht haben, kann der dazugehörige Beihilfeantrag auch nur in Papierform gestellt werden!  
Anträge, die noch das Schuljahr 2021/2022 betreffen, können **nicht** online gestellt werden!

Unter [Online Antrag](#) steht Ihnen eine Ausfüllhilfe zur Verfügung, um Ihnen die Funktionalitäten des Schulprogrammes Online näher zu bringen.

### Zuteilung der Budgetmittel für Produktlieferungen:

---

Am Beginn des Schuljahres sind Anträge auf Zuteilung eines maximalen Beihilfebetrages für Produktlieferungen für das gesamte Schuljahr zu stellen. Jedem Beihilfeempfänger wird, basierend auf seinen möglichst realistischen Angaben, ein fixer maximaler Beihilfebetrag zugeteilt, mit dem er im betreffenden Schuljahr rechnen kann. Somit ist für die Beihilfeempfänger eine bessere Planbarkeit ihrer Schulproduktlieferungen gegeben.

Für die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, gibt es pro Schuljahr folgenden Einreichzeitraum für die im betreffenden gesamten Schuljahr benötigten Beträge:

**1. Zuteilung:** 15. September bis 15. Oktober

Werden für das betreffende Schuljahr zusätzlich zum bereits genehmigten Beihilfebetrug weitere Budgetmittel benötigt, so können monatlich ab Dezember bis zum Ende des Schuljahres (vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel) weitere Anträge auf Zuteilung eingereicht werden.

**Hinweis:**

• Eine Zuteilung ist Voraussetzung für die Beantragung der Beihilfe im laufenden Schuljahr!

Lieferungen von Erzeugnissen, die vor Antragstellung auf Zuteilung von Budgetmittel durchgeführt wurden, sind in die Antragstellung aufzunehmen!

**Hinweis:**

• Die Zuteilung begründet noch KEINEN Anspruch auf Überweisung des zugeteilten maximalen Beihilfebetrags. Dieser steht erst dann zu, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfengewährung, wie z.B. Lieferung, Beihilfeantrag oder Vorlage der Nachweise, gegeben sind.

Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung des für das Schuljahr zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel, werden die maximalen Beihilfen aliquot gekürzt.

Die Beihilfe muss sich auf den Verkaufspreis, den die Kinder/Schüler bezahlen, auswirken. Wird ein erhöhter, nicht marktüblicher Verkaufspreis veranschlagt, ist die Höhe des Preises zu begründen.

Die geförderten Erzeugnisse sind unmittelbar an die begünstigten Kinder und Jugendlichen abzugeben. Die Rechnung muss auf die schulische Einrichtung ausgestellt sein. Die Abgabe zur weiteren Veräußerung an die begünstigten Kinder und Jugendliche ist unzulässig.

**Hinweis:**

• Genaue Details zur Abwicklung sind dem [MERKBLATT - „Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen“](#) zu entnehmen.

## Milch - Aktion:

Begünstigte dieser Aktion sind Kinder, die eine Volksschule bzw. eine entsprechende Stufe der Sonderschule besuchen.

Im Zeitraum September bis Oktober kann an maximal fünf aufeinander folgenden Tagen Trinkmilch an Kinder abgegeben werden. Gefördert werden 100 % der Netto-Kosten. Kinder, die an der Milch - Aktion teilnehmen, dürfen an jenen Tagen keine anderen geförderten Schulmilchprodukte erhalten!

Jedem Beihilfeantrag ist nach erfolgter Lieferung der Milch, eine von jeder an der Milch - Aktion teilnehmenden Schule ausgefüllte [Bestätigung](#) beizulegen.

Die Beantragung der Beihilfe erfolgt spätestens 3 Monate nach Durchführung der Aktion

**Informationsblätter:** Auf unserer Website finden Sie diverse Infoblätter

- [Infoblatt - Milch-Aktion](#)
- [Infoblatt - Anschaffung von Hochbeeten](#)
- [Infoblatt - Allgemeine Informationen für Schulen und Kindergärten](#)
- [Infoblatt - Allgemeine Informationen zur Verteilung von Materialien](#)

## Poster EU-Schulprogramm:

Ein Poster für das Schulprogramm muss in jeder Einrichtung, die am Schulprogramm teilnimmt, gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein.



Das Poster kann per E-Mail beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wie folgt bestellt werden:

**An:** [elisabeth.eckl@bml.gv.at](mailto:elisabeth.eckl@bml.gv.at)  
**Betreff:** POSTER Schulprogramm  
**Angabe:** - Obst/Gemüse und/oder Milch/Milchprodukte  
(Schule oder Kindergarten)  
- Anzahl der benötigten Stück  
- Postadresse

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

## SCHULMILCH - Zuckerreduktion

Aufgrund der degressiven Zuckerreduktion ändert sich der maximal zugesetzte Zucker für das **Schuljahr 2022/2023** wie folgt:

### ▪ Kategorie I (90 % Milchanteil)

- Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert
- Fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert oder ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

→ maximal 3,5 %

### ▪ Kategorie II (75 % Milchanteil)

- Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert (z.B.: Fruchtjoghurt)

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

→ maximal 5,5 %

## SCHULMILCH

E-Mail: [schulprogramm@ama.gv.at](mailto:schulprogramm@ama.gv.at)  
Tel: 050 3151- 100



## SCHULOBST

E-Mail: [schulprogramm@ama.gv.at](mailto:schulprogramm@ama.gv.at)  
Tel: 050 3151 - 100